

## Informationen in Leichter Sprache

### Regeln zur Bekämpfung von Corona in Rheinland-Pfalz

Die Landes-Regierung von Rheinland-Pfalz möchte die Menschen vor dem Corona-Virus schützen. Die Krankheit die man von dem Corona-Virus bekommt nennt man: **COVID-19**.

**COVID-19** ist eine gefährliche Krankheit.

Die Krankheit ist sehr ansteckend.

Darum sollen die Menschen möglichst wenig Kontakt mit anderen Menschen haben.

Kontakt haben bedeutet:

- Andere Menschen treffen
- Mit anderen Menschen nah zusammen sein

Die Landes-Regierung hat Regeln gemacht.

Die Regeln sollen helfen, dass möglichst wenig Menschen die Krankheit **COVID-19** bekommen. Darum ist es wichtig, dass sich alle an die Regeln halten.

Die Regeln stehen in einer Verordnung.

Die Verordnung heißt:

#### **3. Corona-Bekämpfungs-Verordnung**

Die Verordnung gilt seit dem 24. März 2020.

Die Verordnung gilt bis zum 19. April 2020.

In diesem Text können Sie die wichtigsten Regeln der Verordnung lesen.

## Teil 1

### Geschäfte und Einrichtungen, Veranstaltungen, Kontakt zu anderen

#### Diese Geschäfte und Einrichtungen sind geschlossen:

- **Gastronomie**
  - Restaurant und Gaststätte  
Mensa und Kantine
  - Café und Eisdielen

Es ist erlaubt, das Essen abzuholen.

Oder sich das Essen bringen zu lassen.

Die Kunden dürfen aber **nicht** drinnen sitzen:

Die Kunden dürfen auch **nicht** draußen sitzen.

- Bar und Club, Kneipe, Disco

Seit dem 28. März gibt es eine Änderung:

Die Änderung ist für

- Kantinen in Krankenhäusern
- Kantinen in Rehabilitations-Kliniken

Diese Kantinen dürfen offen sein.

Aber nur, wenn sich die Menschen an die Regeln halten.

Zum Beispiel:

Die Menschen müssen mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen haben

Es dürfen **nicht** viele Menschen gleichzeitig in die Kantine.

Dazu sagt man: Menschen-Ansammlung.

Menschen-Ansammlung in Kantinen sind verboten.  
Das muss der Betreiber von der Kantine kontrollieren.

- **Kulturelle Einrichtungen**

Zum Beispiel:

- Theater
  - Oper
  - Konzert-Haus
  - Museum
  - Kino
  - Bücherei
- und ähnliche Einrichtungen

- **Freizeit-Angebote**

Zum Beispiel:

- Sport-Platz
- Schwimm-Bad und Spaß-Bad
- Sportboot-Hafen
- Sport-Studio
- Wellness-Anlage und Therme
- Solarium
- Bordelle
- Spiel-Platz, Kletter-Park, Mini-Golf, Innen-Spielplatz
- Zoo, Tierpark und Freizeit-Park
- Casino, Spiel-Halle, Spiel-Bank,  
Geschäfte für Wetten, Internet-Café

- Übernachtungs-Angebote für Touristen  
Touristen sind Menschen, die Urlaub machen.  
Übernachtungs-Angebote sind zum Beispiel:  
Hotel  
Pension  
Ferien-Wohnung  
Camping-Platz  
Wohnmobil-Stellplatz  
Jugend-Herberge

Das ist nur verboten,

wenn Menschen dort wegen Urlaub übernachten wollen.

Menschen die wegen ihrem Beruf verreisen müssen,  
dürfen dort übernachten.

Auch wenn Menschen einen wichtigen privaten Grund haben, dürfen sie dort  
übernachten.

Diese Regel gilt seit dem 2. April.

- Reisen mit dem Reise-Bus

- **Ausstellungen und Messen**

Zum Beispiel:

- Kunst-Ausstellungen
- Auto-Messe, Buch-Messe

- **Dienstleistungs-Betriebe für die Körper-Pflege**

Zum Beispiel:

- Friseur

- Tattoo-Studio, Piercing-Studio,  
Nagel-Studio, Kosmetik-Salon  
Massage-Salon  
und ähnliche Einrichtungen,  
bei denen Menschen sich **nah** kommen.

**Nah** bedeutet:

Der Abstand zwischen den Menschen ist kleiner als 1,5 Meter.

- **Fahr-Schule**

Fahr-Unterricht im Auto und Unterricht in Räumen

Fahrschul-Prüfungen in Räumen vom TÜV

TÜV ist kurz für Technischer Überwachungs-Verein

- **Geschäfte**

Zum Beispiel:

- Schuh-Geschäft
- Elektro-Geschäft
- Geschäft für Kleidung
- Buch-Laden
- Outlet-Center und ähnliche Einrichtungen

**Wichtig:**

Geschäfte, die wichtig für das tägliche Leben sind,

dürfen geöffnet bleiben.

Zum Beispiel:

- Super-Markt
- Getränke-Markt

- Geschäft für Lebensmittel
- Drogerie
- Apotheke
- Sanitäts-Haus  
Im Sanitäts-Haus gibt es zum Beispiel  
Geh-Hilfen und Einlagen für die Schuhe
- Tank-Stelle
- Bank und Sparkasse
- Post-Stelle
- Reinigung und Wasch-Salon
- Zeitungs-Geschäft und Zeitschriften-Geschäft
- Bau-Markt, Garten-Markt,  
Geschäft für Tier-Bedarf  
Tier-Bedarf ist zum Beispiel Futter
- Wochen-Markt  
Ein Wochen-Markt ist an einem bestimmten Tag in der Woche.  
Auf einem Wochen-Markt gibt es zum Beispiel Gemüse und Obst.
- Groß-Handel  
Im Groß-Handel kaufen zum Beispiel Restaurants ihre Lebensmittel.

**Das ist auch noch wichtig:**

Alle Geschäfte müssen sich an Regeln halten.

Sie müssen Kunden und Mitarbeiter vor dem Virus schützen.

Das geht zum Beispiel so:

- Die Mitarbeiter an der Kasse müssen durch Scheiben davor geschützt sein,  
dass Kunden sie mit **COVID-19** anstecken.

- Es muss Desinfektions-Mittel geben.  
Das Desinfektions-Mittel tötet den Virus
- Es dürfen nur wenige Menschen auf einmal  
in dem Geschäft sein.  
Höchstens 1 Mensch für 10 Quadratmeter
- Die Menschen müssen in dem Geschäft  
einen Abstand von 1,5 Metern haben.

### **Handwerker und Dienst-Leister**

Handwerker und Dienst-Leister dürfen weiter arbeiten.

Handwerker sind zum Beispiel:

- Schreiner
- Sanitär-Fachleute
- Maurer

Dienst-Leister machen Dinge für andere Menschen.

Zum Beispiel:

- Verkäufer
- Post-Boten

Dienstleister dürfen anderen Menschen kurz näher kommen.

Zum Beispiel:

Wenn sie dem Menschen etwas geben müssen.

Sie müssen aber Regeln zum Schutz vor Corona beachten.

Manche Menschen machen eine Arbeit,  
bei der sie anderen Menschen näher kommen müssen.

Zum Beispiel:

- Optiker  
Das sind Geschäfte für Brillen und Kontakt-Linsen
- Hörgeräte-Akustiker  
Bei einem Hörgeräte-Akustiker kann man ein Hör-Gerät kaufen.
- Medizinischer Fuß-Pfleger
- Integrations-Helfer
- Physio-Therapeut

Für diese Menschen gilt der Sicherheits-Abstand von 1,5 Metern **nicht**.

Alle Einrichtungen des Gesundheits-Wesens bleiben offen.

Zum Beispiel:

- Kranken-Haus
- Arzt-Praxis
- Physio-Therapie  
Physio-Therapie ist für Menschen mit Problemen mit Bewegungen.  
Zum Beispiel:  
Wenn ein Bein gebrochen war
- Psycho-Therapie  
Bei der Psycho-Therapie reden Menschen über ihre seelischen Probleme.

Die Mitarbeiter müssen sich aber an die Hygiene-Regeln halten.

Zum Beispiel:

- Mund-Schutz anziehen
- Handschuhe anziehen
- Desinfektions-Mittel benutzen



Das ist auch erlaubt:

- Blutspende-Dienste
- Blutspende-Termine

Es müssen aber besondere Hygiene-Regeln eingehalten werden.  
Kranke Menschen dürfen **kein** Blut spenden.

**Das ist verboten:**

**Alle Veranstaltungen**

Zum Beispiel:

- Musik-Konzerte
- Feste

**Alle Treffen**

Zum Beispiel:

Treffen von Mitgliedern

von Religions-Gemeinschaften und Glaubens-Gemeinschaften

- Zum Beispiel:  
Christen, Muslime, Juden

Verboten sind zum Beispiel Treffen

- in der Kirche
- in der Moschee
- in der Synagoge  
oder in anderen Räumen

**Alle Treffen**

- von Vereinen
- von Gruppen

Das bedeutet:

Auch Feiern und Feste sind verboten:

- auf öffentlichen Plätzen
- und in privaten Räumen

## **Kurse und Vorträge**

zum Beispiel von

- Volks-Hochschulen
- Musik-Schulen
- anderen Bildungs-Einrichtungen

## **Wichtige Regeln für Menschen im öffentlichen Raum**

Der öffentliche Raum ist draußen,  
also außerhalb der Wohnung.

Zum Beispiel:

- Plätze
- Straßen
- Geh-Wege
- die Natur

Die Menschen dürfen in den öffentlichen Raum

- nur noch alleine
- oder zusammen mit **einem** anderen Menschen.

Zum Beispiel:

- Freund oder Freundin
- Nachbar

## Warum ist das wichtig?

Der Corona-Virus ist ansteckend.

Das heißt: Die Menschen können sich gegenseitig anstecken.

Wenn sich wenig Menschen treffen,

kann sich der Corona-Virus nur langsam verbreiten.

Dann werden **nicht** so viele Menschen krank.

Kontakt haben bedeutet:

Mit anderen Menschen zusammen sein.

Im öffentlichen Raum sollen höchstens zwei Menschen zusammen sein.

Die Menschen sollen sich **nicht** in Gruppen treffen.

Gruppen sind mehr als 2 Menschen.

Ein anderes Wort für Gruppe ist: Ansammlung von Menschen

Ansammlungen von Menschen sind **verboten**.

Eine Ausnahme sind Familien.

Oder Menschen, die zusammen leben.

Zum Beispiel in einer Wohn-Gemeinschaft.

Diese Menschen haben einen gemeinsamen Hausstand.

Wenn man einen gemeinsamen Hausstand hat,

dürfen auch mehr als 2 Menschen zusammen sein.

Wenn Eltern getrennt leben,

dürfen sie auch die Kinder besuchen oder sich mit den Kindern treffen.

Ansammlungen sind nur erlaubt, wenn sie wichtig sind

- für die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Zum Beispiel: Damit die Menschen sicher sind.
- für die Versorgung der Menschen  
Zum Beispiel: Damit die Menschen Essen bekommen.

Die Menschen sollen im öffentlichen Raum mindestens **1,5 Meter** Abstand zu anderen Menschen haben.

### **Diese Ansammlungen sind erlaubt:**

- wenn Menschen zusammen arbeiten müssen.  
Das gilt zum Beispiel in der Land-Wirtschaft:
  - beim Arbeiten auf dem Feld
  - beim Arbeiten im Wald
- bei Prüfungen
- in Bus und Bahn
- bei Fahr-Gemeinschaften auf dem Weg zur Arbeit
- bei ehrenamtlicher Arbeit zur Versorgung von anderen Menschen  
Ehrenamtlich bedeutet:  
Man bekommt für die Arbeit **kein** Geld.
- bei Beerdigungen im engen Familien-Kreis

## **Teil 2**

### **Ausfall von Unterricht und Betreuungs-Angeboten**

An allen Schulen in Rheinland-Pfalz fällt der Unterricht aus.

Das bedeutet: Es gibt **keinen** Unterricht.

Auch andere Schul-Veranstaltungen fallen aus.

Auch die Betreuung der Schul-Kinder nach dem Unterricht fällt aus.

In allen Kinder-Tageseinrichtungen fällt die normale Betreuung aus.

Es gibt aber eine Notfall-Betreuung.

Die Notfall-Betreuung ist für Kinder,  
die zuhause **nicht** betreut werden können.

- Zum Beispiel:  
Die Mutter oder der Vater ist allein-erziehend  
und muss arbeiten.  
Und findet **keine** andere Betreuung
- Beide Eltern müssen arbeiten.

Dann gibt es die Notfall-Betreuung.  
Die ist vor allem für Eltern, die bestimmte Berufe haben.

Gemeint sind Berufe, die wichtig sind für die anderen Menschen.

Und für die Sicherheit und Ordnung.

Das sind zum Beispiel:

- Ärzte und Kranken-Pfleger
- Alten-Pfleger
- Polizei
- Rettungs-Dienst
- Feuerwehr
- Menschen, die beim Gericht oder im Gefängnis arbeiten
- Lehrer und Erzieher
- Mitarbeiter in Betrieben für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser

Auch andere Berufe können wichtig sein für die Versorgung der Bürger.

Zum Beispiel

- Mitarbeiter von Firmen, die Nahrung herstellen und verkaufen
- Bauern und Ernte-Helfer

- Mitarbeiter von Banken und Sparkassen
- Mitarbeiter von Fernsehen, Radio und Zeitungen

Notfall-Betreuung gibt es auch für Kinder von Förder-Schulen und für Kinder von Kinder-Tagesstätten mit heilpädagogischem Angebot. Das gilt aber nur, wenn die Kinder besonders beeinträchtigt sind. Und die Notfall-Betreuung dringend brauchen.

In der Notfall-Betreuung der Schule bekommen die Schüler ein pädagogisches Angebot.

Ein pädagogisches Angebot ist zum Lernen.

Die meisten Schüler sind jetzt zuhause.

Die Schüler müssen Lern-Material bekommen.

Mit dem Lern-Material können sie zuhause lernen.

Das Lern-Material können sie auch über das Internet bekommen.

Kinder dürfen **nicht** in die Notfall-Betreuung gebracht werden

- wenn sie **COVID-19** haben.

Die Kinder müssen die Kinder erst wieder gesund werden.

- wenn die Kinder in einem Risiko-Gebiet waren.

Ein Risiko-Gebiet ist eine Gegend,  
in der viele Menschen Corona haben.

Da ist die Gefahr groß,  
dass man sich mit dem Virus ansteckt.

Und dann kann man selbst wieder andere Menschen anstecken.

Was ein Risiko-Gebiet ist, sagt das Robert-Koch-Institut.

Wenn Kinder in einem Risiko-Gebiet waren, gilt:

Die Kinder dürfen erst 14 Tage später in die Betreuung.

Das gilt auch, wenn die Eltern in dem gefährlichen Gebiet waren.

Oder wenn nur 1 Eltern-Teil in dem gefährlichen Gebiet war.

Wenn Menschen schon eine andere Krankheit haben,

ist der Corona-Virus für sie besonders gefährlich.

Darum sollen Lehrer mit einer anderen Krankheit **nicht** zur Schule kommen.

Das sollen sie vorher mit ihrem Arzt und der Schul-Aufsicht besprechen.

Diese Lehrer können dann zuhause arbeiten.

### **Teil 3**

#### **Besuchs-Recht**

- **im Kranken-Haus**
- **im Pflege-Heim**
- **und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Manche Menschen müssen besonders geschützt werden.

Weil **COVID-19** besonders gefährlich für die Menschen ist.

Zum Beispiel:

- Menschen, die krank sind
- Menschen, die alt sind
- Menschen, die eine Behinderung haben

Für diese Menschen kann es sehr gefährlich sein,  
wenn sie **COVID-19** bekommen.

Darum muss besonders darauf geachtet werden,

dass Besucher die Menschen **nicht** anstecken können.

Es gibt Regeln für den Besuch von manchen Einrichtungen.

Zum Beispiel:

- Krankenhäuser
- Pflegeheime
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

In diesen Einrichtungen dürfen Menschen **nicht** zu Besuch kommen.

Das gilt seit 2. April 2020.

Die Einrichtungen können auch Ausnahmen erlauben.

Zum Beispiel:

Wenn es einen besonders wichtigen Grund gibt.

Ein besonders wichtiger Grund ist zum Beispiel:

- Ein Mensch ist schwer krank.
- Ein Mensch stirbt.
- Eine Frau bekommt ein Baby.

Es muss aber sicher sein,

dass damit für niemand eine Gefahr entsteht.

Deswegen muss sich an die Regeln halten.

Zum Beispiel:

- Abstand halten
- Hände desinfizieren.



Diese Besuchs-Regel gilt nicht für alle Besucher.

Es gibt Ausnahmen:

- Eltern von Kindern unter 18 Jahren
- Ehe-Partner
- Verlobte
- Lebens-Partner
- Seelsorger , der den Menschen helfen will  
zum Beispiel Pfarrer
- Rechts-Anwalt und Notar, die ihre Arbeit machen  
Zum Beispiel:

Den Menschen in Rechts-Fragen beraten

- Rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter

Aber nur, wenn der persönliche Kontakt mit dem Mensch in der  
Einrichtung nötig ist

- Andere Menschen, die in ihrem Beruf Aufgaben für den Staat  
machen.

Zum Beispiel:

Polizist

- Menschen, die therapeutische und medizinische Behandlungen  
machen

Die Menschen dürfen aber nur kommen, wenn sie gesund sind.

Und **nicht** in einem Risikogebiet waren.

Und **nicht** Kontakt zu jemandem hatten, der **COVID-19** hat.

Menschen mit Behinderung sollen auch besonders gut vor dem  
Corona-Virus geschützt werden.

Darum sollen Menschen **nicht** mehr in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gehen.

Das Betreten der Einrichtungen ist verboten.

Das Verbot gilt für diese Einrichtungen:

- Werkstatt für Menschen mit Behinderung  
Das gilt auch für Zuverdienst-Projekte und Außen-Arbeitsplätze
- Tages-Förderstätte und Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Krankheit
- Sozial-pädiatrisches Zentrum
- Früh-Förderstelle und
- Therapie-Zentrum für Menschen mit Autismus.

Wichtige medizinische Behandlungen sind aber möglich.

Auch Therapien und heilpädagogische Maßnahmen sind erlaubt.

Das gilt aber nur, wenn die Therapien und Maßnahmen nötig sind.

Das bedeutet:

Sie sind wichtig für den Menschen, der sie bekommt.

Dann gilt das Betretungs-Verbot für die Einrichtung **nicht**.

Wenn die Menschen mit Behinderung **nicht** in die Einrichtung dürfen, brauchen sie vielleicht eine andere Betreuung.

Wenn es **keine** andere Betreuung gibt, dürfen diese Menschen in ihre Einrichtung gehen.

Das Verbot gilt dann für diese Menschen **nicht**.

Berufsbildungswerke und Berufs-Förderungswerke dürfen **keine** beruflichen Maßnahmen mehr machen.

### **Seit dem 30. März gibt es eine Änderung:**

Die Änderung bedeutet: Für manche Werkstätten und Außen-Arbeitsplätze gibt es Ausnahmen von dem Verbot.

Diese Einrichtungen dürfen Menschen mit einer Behinderung betreuen.

Das betrifft Einrichtungen, die für andere Dinge herstellen.

In diesen Einrichtungen dürfen die Menschen mit Behinderung arbeiten.

Das ist aber nur erlaubt, wenn die Menschen mit Behinderung das auch wollen.

Niemand darf die Menschen zwingen, in die Werkstatt zu gehen.

Die Menschen müssen außerdem die Regeln einhalten, die für die Gesundheit wichtig sind.

### **Darum sind diese Regeln wichtig:**

Die Arbeit in den Werkstätten und an den Außen-Arbeitsplätzen ist wichtig für viele andere Firmen.

Die Firmen bekommen die Sachen,

die in den Werkstätten und Außen-Arbeitsplätzen hergestellt werden.

Es ist wichtig, dass die Werkstätten und Außen-Arbeitsplätze arbeiten.

Dann können auch die anderen Firmen weiter arbeiten.

Wenn diese Ausnahme genutzt wird,

muss die Werkstatt für Menschen mit einer Behinderung oder eine

Firma mit einem Außen-Arbeitsplatz dem Ministerium Bescheid sagen.

Die Regeln für diese Ausnahmen müssen beachtet werden.

Sonst kann das Ministerium die Arbeit verbieten.

## Teil 4

### Kranken-Häuser und ähnliche Einrichtungen

Die Kranken-Häuser werden dringend gebraucht, damit sie Menschen mit **COVID-19** behandeln können.

Darum sollen die Kranken-Häuser jetzt **keine** Behandlungen machen, die man verschieben kann.

Man kann Behandlungen verschieben, wenn sie **nicht** dringend nötig sind.

Es muss sicher sein,

dass Menschen im Notfall im Krankenhaus behandelt werden.

Diese Vorschrift gilt **nicht** für Krankenhäuser für Menschen mit einer seelischen Krankheit.

Diese Kranken-Häuser sollen aber auch am besten Behandlungen verschieben, die **nicht** dringend nötig sind.

So kann man die Patienten und Mitarbeiter besser vor dem Corona-Virus schützen.

Einrichtungen des Mütter-Genesungs-Werks und ähnliche Einrichtungen sollen **keine** Mütter oder Väter und Kinder mehr aufnehmen.

Die Mütter und Väter fahren in diese Einrichtungen zur Erholung.

Jetzt ist es aber gefährlich, mit vielen Menschen zusammen zu sein.

Außerdem werden die Plätze gebraucht für die Behandlung von kranken Menschen.

Seit dem 1. April müssen manche Einrichtungen eine Liste machen.

Das betrifft die Einrichtungen,  
die Menschen mit **COVID-19** behandeln.

Diese Einrichtungen müssen jeden Tag eine Liste machen.

Auf der Liste steht:

- So viele Menschen mit **COVID-19** sind heute bei uns
- So viele Betten in der Intensiv-Station sind besetzt
- So viele Betten in der Intensiv-Station sind noch frei
- So viele Betten mit Beatmungs-Gerät sind besetzt
- So viele Betten mit Beatmungs-Gerät sind noch frei

Diese Infos von der Liste müssen die Einrichtungen weitergeben.  
Die Infos werden alle an eine Stelle geschickt.

Der Name von der Stelle ist ZLB.

ZLB ist der kurze Name für

### **Informations-System Zentrale landesweite Behandlungs- Kapazitäten**

Das ZLB wird gerade aufgebaut.

Das ZLB ist für die Bundes-Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das ZLB sammelt die Zahlen und Infos aus den Einrichtungen.

Dann weiß das ZLB immer:

So viele Betten mit Beatmungs-Geräten sind noch frei.

Diese Zahlen und Infos sind sehr wichtig,

damit die Menschen mit **COVID-19** gut behandelt werden können.

## **Das ist wichtig für die Einrichtungen, die Beatmungs-Geräte und eine Intensiv-Station haben:**

Diese Einrichtungen müssen sich auf einer Internet-Seite anmelden.

Die Internet-Seite ist von dieser Einrichtung:

### **Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin**

## **Beatmungs-Geräte**

Manche Einrichtungen haben Beatmungs-Geräte.

Zum Beispiel:

- Kranken-Haus
- Arzt-Praxis
- Sanitäts-Haus

Diese Beatmungs-Geräte können das Leben von Menschen mit **COVID-19** retten.

Deswegen müssen diese Einrichtungen sich beim ihrem Gesundheitsamt melden.

Diese Regel gibt es seit dem 1. April 2020.

Diese Infos müssen die Einrichtungen dem Gesundheits-Amt geben:

- Name und Adresse von der Einrichtung
- Anzahl von den Beatmungs-Geräten in der Einrichtung
- Name von den Beatmungs-Geräten
- Nummer von den Beatmungs-Geräten
- Info, ob die Beatmungs-Geräte noch funktionieren
- Ansprech-Person

Das ist die Person in der Einrichtung,  
die Fragen zu den Beatmungs-Geräten beantworten kann.

Diese Person muss gut erreichbar sein.

Wenn sich bei den Infos etwas ändert,

müssen die Einrichtungen das dem Gesundheits-Amt sofort sagen.

Die Gesundheits-Ämter müssen die Infos sofort an das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weitergeben.

Manche Einrichtungen können von der Melde-Pflicht befreit werden.

Das gilt nur, wenn sie die Infos schon anders an das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Demografie** geben.

Das sind zum Beispiel folgende Einrichtungen:

- Einrichtungen für ambulantes Operieren

Ambulant bedeutet:

Man kann nach der Operation gleich nach Hause gehen

- Stationäre und ambulante Vorsorge- und Rehabilitations-Einrichtungen

Die Einrichtungen helfen, dass Menschen **nicht** krank werden oder dass eine Krankheit **nicht** schlimmer wird.

In ambulante Einrichtungen geht man nur am Tag und schläft zuhause. In stationären Einrichtungen bleiben die Menschen für ein paar Wochen und schlafen auch in der Einrichtung.

- Dialyse-Einrichtungen

für Menschen mit kranker Niere

- Kranken-Häuser

- Einrichtungen, in denen Babys ambulant geboren werden

Das bedeutet: Die Mutter geht mit dem Baby nach der Geburt nach Hause. Sie bleibt **nicht** länger in der Einrichtung.

- Arzt-Praxen

- Zahnarzt-Praxen

- Praxen von anderen Fach-Leuten, die für die Gesundheit von Menschen da sind.

Dazu sagt man: human-medizinische Heilberufe.

Das sind zum Beispiel:

- Physio-Therapeut
- Ergo-Therapeut
- Logopäde
- Heil-Praktiker
- Tier-Kliniken und ähnliche Einrichtungen
- Sanitäts-Häuser
- Kranken-Kassen
- Pflege-Kassen

## Teil 5

### Einreise aus Risiko-Gebieten

Risiko-Gebiete sind gefährliche Orte.

An diesen Orten ist die Gefahr groß, dass man **COVID-19** bekommt.

Wer in einem gefährlichen Gebiet war,  
soll **nicht** nach Rheinland-Pfalz kommen.

Er soll auch **nicht** durch Rheinland-Pfalz durchfahren.

Das ist verboten.

Es ist nur erlaubt, wenn man zu seiner Arbeits-Stelle fahren muss.

Oder zu seiner Wohnung.

Bei der Fahrt zur Arbeit muss man immer eine Pendler-Bescheinigung von der Bundes-Polizei dabei haben.

Das ist auch für den Rückweg von der Arbeit wichtig.



Die Pendler-Bescheinigung ist die Erlaubnis,  
dass man durch Rheinland-Pfalz fahren darf.  
Auch wenn man aus einem gefährlichen Gebiet kommt.

Die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeits-Platz darf **nicht** unterbrochen  
werden.

Auch **nicht** für diese Sachen:

- Einkaufen
- Sport
- Spazieren gehen

## **Strafen**

Wer sich **nicht** an die Regeln von der Verordnung hält,  
kann eine Strafe bekommen.

## Über diesen Text

Dieser Text ist in leicht verständlicher Sprache geschrieben.

Damit der Text leichter zu verstehen ist.

Wir schreiben in dem Text nur die männliche Form.

Zum Beispiel:

Arzt oder Bürger.

Das kann man leichter lesen.

Gemeint sind aber immer alle Menschen,  
auch Mädchen und Frauen.

Diesen Text gibt es auch noch in einer ausführlicheren Version.

Die ausführliche Version finden Sie auch auf der Internet-Seite

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>.

Das Kompetenz-Zentrum Leichte Sprache in Westerburg  
hat den Text in Leichte Sprache übersetzt.